

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 253



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 21. September 2010

53. Jahrgang

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2010/C 253/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 253/02	Bekanntmachung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China	2
2010/C 253/03	Vorschlag zur Einstellung der Beschwerde CHAP 2010/19	5

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2010/C 253/04

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

6



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. September 2010

(2010/C 253/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3074	AUD	Australischer Dollar	1,3826
JPY	Japanischer Yen	112,07	CAD	Kanadischer Dollar	1,3487
DKK	Dänische Krone	7,4474	HKD	Hongkong-Dollar	10,1527
GBP	Pfund Sterling	0,83830	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7937
SEK	Schwedische Krone	9,1780	SGD	Singapur-Dollar	1,7434
CHF	Schweizer Franken	1,3160	KRW	Südkoreanischer Won	1 518,87
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,3300
NOK	Norwegische Krone	7,9540	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,7783
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2843
CZK	Tschechische Krone	24,675	IDR	Indonesische Rupiah	11 737,59
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0569
HUF	Ungarischer Forint	281,25	PHP	Philippinischer Peso	57,576
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	40,5500
LVL	Lettischer Lat	0,7091	THB	Thailändischer Baht	40,203
PLN	Polnischer Zloty	3,9483	BRL	Brasilianischer Real	2,2406
RON	Rumänischer Leu	4,2640	MXN	Mexikanischer Peso	16,7020
TRY	Türkische Lira	1,9562	INR	Indische Rupie	59,7650

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China

(2010/C 253/02)

Der Europäischen Kommission („Kommission“) liegt ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“) vor.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von dem in der Volksrepublik China ansässigen Ausführer Greenwood Houseware (Zuhai) Ltd. („Antragsteller“) eingereicht.

Er beschränkt sich auf die Untersuchung der Frage, inwieweit die Ausfuhren des Antragstellers gedumpt sind.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit einem Polyethylengehalt von mindestens 20 Gewichtshundertteilen und einer Foliendicke von höchstens 100 Mikrometer (μm) mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 3923 21 00, ex 3923 29 10 und ex 3923 29 90 eingereicht werden („betroffene Ware“).

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 189/2009 ⁽³⁾, eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung stützt sich auf die vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweise, denen zufolge sich in seinem Fall die Umstände, auf deren Grundlage die geltenden Maßnahmen eingeführt wurden, dauerhaft geändert haben.

Der Antragsteller legte Anscheinsbeweise dafür vor, dass in seinem Fall die Aufrechterhaltung der Maßnahme in ihrer jetzigen Höhe zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich ist. Er behauptete, dass er die Voraussetzungen für eine MWB erfülle, insbesondere da er seine Buchführung inzwischen verbessert habe. Des Weiteren legte der Antragsteller Anscheinsbeweise vor, die belegen sollen, dass das Unternehmen aufgrund bedeutender Änderungen seiner Unternehmensstruktur und seines Produktionsprozesses nun die Kriterien für eine individuelle Behandlung nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllt. Der Vergleich der Preise des Antragstellers für seine Ausfuhren in die EU mit einem rechnerisch ermittelten Normalwert für Malaysia deutet darauf hin, dass die Dumpingspanne deutlich niedriger sein dürfte als die derzeit geltenden Maßnahmen. Die Überprüfung der dargestellten Sachlage ist Gegenstand des Verfahrens.

Es hat den Anschein, als sei die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe, die sich aus der früher ermittelten Dumpingspanne ergab, zum Ausgleich des Dumpings nicht mehr erforderlich.

5. Verfahren zur Dumpingermittlung

Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorliegen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 29.9.2006, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2009, S. 5.

Bei der Untersuchung wird geprüft werden, ob der Antragsteller nun unter marktwirtschaftlichen Bedingungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung tätig ist oder ob er die Voraussetzung für die individuelle Behandlung nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllt; ferner wird begutachtet werden, ob die geltenden Maßnahmen im Falle des Antragstellers aufrechterhalten, aufgehoben oder geändert werden müssen.

Sollte die Untersuchung ergeben, dass die Maßnahmen für den Antragsteller aufgehoben oder geändert werden sollten, dann muss möglicherweise auch der derzeit geltende Zollsatz auf die Einfuhren der betroffenen Ware von anderen, nicht namentlich im geänderten Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 aufgeführten Unternehmen in der Volksrepublik China geändert werden.

a) Fragebogen

Die Kommission wird dem Antragsteller und den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Diese Informationen sollten zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Nachweise darzulegen und gegebenenfalls auch Informationen vorzulegen, die über den Fragebogen hinausgehen. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist zu stellen.

c) Marktwirtschaftsbehandlung/Individuelle Behandlung

Legt der Antragsteller ausreichende Beweise dafür vor, dass er unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung ermittelt. Zu diesem Zweck muss innerhalb der in Artikel 6 Buchstabe b dieser Bekanntmachung gesetzten besonderen Frist ein ordnungsgemäß begründeter Antrag gestellt werden. Die Kommission wird dem Unternehmen und den Behörden der Volksrepublik China entsprechende Antragsformulare zusenden. Mit diesem Antragsformular kann auch ein Antrag auf individuelle Behandlung gestellt werden, d.h., der Antragsteller kann darlegen, dass er die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllt.

d) Wahl des Marktwirtschaftslandes

Wenn dem Antragsteller die Marktwirtschaftsbehandlung nicht gewährt wird, er aber die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllt, so dass für ihn ein unternehmensspezifischer Zollsatz festgelegt werden kann, wird nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung für die Zwecke der Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China ein geeignetes Marktwirtschaftsland herangezogen. Wie bereits im Rahmen der Untersuchung, die zu der Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China führte, beabsichtigt die Kommission, zu diesem Zweck erneut Malaysia heranzuziehen. Interessierte Parteien werden hiermit gebeten, innerhalb der in Artikel 6 Buchstabe c dieser Bekanntmachung gesetzten besonderen Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

Auch wenn dem Antragsteller Marktwirtschaftsbehandlung gewährt wird, kann sich die Kommission erforderlichenfalls auf Feststellungen hinsichtlich des in einem geeigneten Marktwirtschaftsland ermittelten Normalwertes stützen, beispielsweise wenn eine Angabe zu Kosten oder Preisen in der Volksrepublik China, die zur Ermittlung des Normalwerts benötigt werden, unzuverlässig sind und in der Volksrepublik China keine zuverlässigen Daten zur Verfügung stehen. Die Kommission erwägt, auch zu diesen Zwecken Malaysia heranzuziehen.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Kontaktaufnahme sowie Rücksendung der Fragebogen und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt darlegen sowie die beantworteten Fragebogen und sonstige Informationen vorlegen, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

ii) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 37 Tagen können alle interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Anträge auf Marktwirtschafts- und/oder individuelle Behandlung

Der unter Nummer 5 Buchstabe c genannte Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung muss ordnungsgemäß begründet werden und binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

c) *Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes*

Von der Untersuchung betroffene Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob Malaysia als Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China geeignet ist (vgl. Nummer 5 Buchstabe d). Diese Stellungnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, beantwortete Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich einzureichen (jedoch nicht in elektronischer Form, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zugelassen); sie müssen den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Faxnummer der interessierten Partei enthalten. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die beantworteten Fragebogen und die Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis vorgelegt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Zusammenfassung vorgelegt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro N-105 4/92
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 22956505

8. Nichtmitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen diese nicht fristgerecht oder behindern die Untersuchung erheblich, so können nach

Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; stattdessen können nach Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und werden deshalb die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen.

Diese Bekanntmachung unterliegt nicht den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 7 der Grundverordnung.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ verarbeitet.

11. Anhörungsbeauftragter

Wenn interessierte Parteien Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte haben, können sie sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den Kommissionsdienststellen und bietet, falls erforderlich, die Vermittlung in verfahrenstechnischen Fragen an, die den Schutz ihrer Interessen in diesem Verfahren berühren; dies gilt insbesondere für die Akteneinsicht, die Vertraulichkeit, die Verlängerung von Fristen und die Behandlung schriftlicher und/oder mündlicher Stellungnahmen. Weitere Informationen und die Kontaktdaten enthalten die Internet-Seiten des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel (<http://ec.europa.eu/trade>).

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Sie werden nach Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Vorschlag zur Einstellung der Beschwerde CHAP 2010/19

(2010/C 253/03)

Die Dienststellen der Kommission haben ihre Untersuchung der Beschwerde CHAP 2010/19 abgeschlossen. Diese betraf die Vergütung von Personen ohne ärztliche Grundausbildung, die in Italien Zugang zur Facharztausbildung in den folgenden sechs Fachgebieten haben: klinische Biochemie, Mikrobiologie und Virologie, klinische Pathologie, medizinische Genetik, Trophologie sowie medizinische Pharmakologie.

Nach Prüfung der Beschwerde und der von den Beschwerdeführern eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts sind die Kommissionsdienststellen zu dem Schluss gekommen, dass in diesem Fall zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Verstoß gegen die Richtlinie 2005/36/EG festgestellt werden kann.

Da die Richtlinie 93/16/EWG ausschließlich für Ärzte gilt, findet die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Facharztanwärtern eine angemessene Vergütung zuzusichern, nur dann Anwendung, wenn es sich um Personen mit abgeschlossener ärztlicher Grundausbildung handelt. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus der Richtlinie 82/76/EWG, durch die die Richtlinie 75/363/EWG geändert wurde. Beide Richtlinien sind in der Richtlinie 93/16/EWG kodifiziert worden, die ihrerseits durch die Richtlinie 2005/36/EG aufgehoben wurde. In Artikel 25 Absatz 3 der letztgenannten Richtlinie ist eine solche angemessene Vergütung für Ärzte mit abgeschlossener Grundausbildung vorgesehen.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 82/76/EWG endete am 1. Januar 1983. Der Europäische Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 7. Juli 1987 fest, dass Italien insofern seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, als es die Richtlinie 82/76/EWG nicht fristgerecht umgesetzt hat. Mit dem 1991 erlassenen und seit 1. September 1991 geltenden Gesetzesdekret Nr. 257/91 setzte Italien die Richtlinie um.

Die Tatsache, dass in Italien Personen mit bestimmten anderen wissenschaftlichen Abschlüssen als der ärztlichen Grundausbildung zur Facharztausbildung in bestimmten Bereichen zugelassen werden, ändert nichts an der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, allen Ärzten in Facharztausbildung eine angemessene Vergütung zu garantieren.

Daher werden die beteiligten Dienststellen der Kommission die registrierte Beschwerde zu den Akten legen, sofern innerhalb von vier Wochen ab Datum dieser Veröffentlichung keine neuen Hinweise auf einen Verstoß eingehen.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2010/C 253/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„KARP ZATORSKI“****EG-Nr.: PL-PDO-005-0401-26.04.2007****g.g.A. () g.U. (X)****1. Name:**

„Karp zatorski“

2. Mitgliedstaat oder Drittland:

Polen

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:**3.1 Erzeugnisart:**

Klasse 1.7 Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus.

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:

Beim „Karp zatorski“ handelt es sich um einen Hybriden des Spiegelkarpfens (*Cyprinus carpio*), der aus einer Kreuzung der Reinzuchtlinie des Zator-Karpfens mit den folgenden Reinzuchtlinien entstand: ungarische, jugoslawische und israelische (Dor-70) Zuchtlinie sowie polnische Zuchtlinie des Gołysz-Karpfens. Der „Karp zatorski“ wird als Lebendfisch sowie frisch und unverarbeitet verkauft. Ferner wird der „Karp zatorski“ ausschließlich in Karpfenteichen gemäß der für Zator-Karpfen typischen Aufzucht-methode mit zweijähriger Haltungsdauer gezüchtet.

Äußere Merkmale:

— Gewicht des zum Verkauf bestimmten Fisches: zwischen 1 100 g und 1 800 g

— Farbe: olivfarben bzw. oliv-blau

— Beschuppung: Spiegelkarpfen mit pfeil-, längsstreifen- bzw. sattelförmiger Schuppenreihe

(1) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

Chemische Zusammensetzung des Fleisches des „Karp zatorski“:

- Trockenmasse: 22,50 %
- Rohasche: 1,23 %
- Gesamteiweiß: 19,25 %
- Rohfett: 1,55 %

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

—

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

Ernährungsgrundlage für die Fische ist zum überwiegenden Teil natürliches, in den Teichen entstehendes Futter. Durch die hohe Eigenproduktivität der Karpenteiche im Erzeugungsgebiet basiert die Ernährung der Fische auf Nahrung natürlichen Ursprungs, die sich in den Teichen bildet. In allen Erzeugungsabschnitten wird zur Zufütterung nur natürliches Futtergetreide (Weizen, Gerste, Triticale, Mais) verwendet, das zu mindestens 70 % aus dem unter Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet stammt und das sich dank der spezifischen Bodenverhältnisse und klimatischen Merkmale des Gebiets durch seine hohe Qualität auszeichnet und hohe veterinärhygienische Anforderungen erfüllt. Beim Ankauf von Futtergetreide wird auf dessen Qualität und Feuchtigkeitsgehalt geachtet, der nicht über 11 % liegen darf. Auf eine eventuelle Beimischung von Futter aus dem Ankauf außerhalb des Erzeugungsgebiets des „Karp zatorski“ wird nur im Falle eines ungenügenden Angebots von Futter aus dem unter Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet zurückgegriffen. Zur Erzeugung des „Karp zatorski“ werden keinerlei künstliche Nahrung oder Futterzusätze verwendet.

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Der gesamte Erzeugungszyklus des „Karp zatorski“ muss in dem unter Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet stattfinden. Fische, die aus der Kreuzung der Reinzuchtlinie des Zator-Karpfens mit bestimmten anderen Reinzuchtlinien (nämlich ungarische, jugoslawische und israelische (Dor-70) Zuchtlinie sowie polnische Zuchtlinie des Gołysz-Karpfens) stammen, wachsen schneller, sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten, besitzen eine höhere Fleischigkeit und sind sehr gut an die natürlichen Bedingungen in dem unter Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet angepasst. Der gesamte Erzeugungszyklus stützt sich auf die für den Zator-Karpfen charakteristische Aufzuchtmethode, die durch eine Verkürzung der Haltungsdauer des Karpfens auf zwei Jahre gekennzeichnet ist. Der Erzeugungszyklus des „Karp zatorski“ besteht aus 5 Stufen:

1. Laichen

Zum Laichen werden die Exemplare mit den besten Eigenschaften ausgewählt. Das Laichen findet an natürlichen Boden-Laichplätzen statt; zulässig ist auch ein künstliches Laichen in einer Brutanlage. Mit der auf diese Weise gewonnenen Brut werden die Fischbrutteiche — ggf. auch ohne die Stufe der Teiche zur Anzucht der Sommerbrut — besetzt.

2. Anzucht der Sommerfischbrut

Die von den Laichplätzen abgefischte Fischbrut wird in die Teiche gesetzt, in denen die Sommerbrut herangezogen wird. Diese Teiche sind intensiv zu besetzen, wobei die Besatzdichte 200 000 Stück Fischbrut pro Hektar beträgt. Die Sommerbrut wird abgefischt, wenn sie ein Körpergewicht von 2-4 g erreicht.

3. Aufzucht und Überwinterung der Herbstbrut

Die Brutteiche werden im Juli mit der Sommerbrut oder in einigen Fällen unmittelbar mit der aus den Laichplätzen abgefischten Brut besetzt. In den Brutteichen werden die Jungfische mit dem unter Ziffer 3.4 genannten Futtergetreide gefüttert. Das Futter wird am Anfang fein zu Mehl geschrotet, und anschließend mit zunehmendem Wachstum der Fische wird Futter von größerer Struktur verwendet. Die Fische werden dreimal pro Woche bis Ende September gefüttert. Am Ende der ersten Saison sollten die Fische ein Einzelgewicht von 60-150 g aufweisen. Die Herbstbrut wird in den Brutteichen zum Überwintern belassen. Wichtig ist die tägliche Überwachung der Teiche.

4. Besatz der Abwachsteiche

Im Frühjahr werden die Karpfen aus den Brutteichen abgefischt, um mit ihnen die Mastteiche zu besetzen. Die Fische werden nach einem festgelegten Plan von Mai bis September gefüttert. Die

intensivste Fütterung entfällt auf die Monate Juni, Juli und August. Im Oktober wird wiederum mit dem Abfischen begonnen, wobei die abgefischten Karpfen in spezielle Transportbecken gesetzt werden. Nach dem Umsetzen der Fische werden diese nach Größe sortiert, anschließend gewogen und zu den Fischspeichern transportiert. Die Fischspeicher sind Teiche mit einer Tiefe von 1,7-2,0 m, ohne Pflanzenbesatz, mit guter Wasserdurchströmung und Sauerstoffversorgung. Dank dieses Vorgehens weist das Fleisch des „Karp zatorski“ keinen schlammigen Geruch auf.

5. Abfischen der Karpfen aus den Fischspeichern

Im Dezember (in der Vorweihnachtszeit) werden die Fische aus den Fischspeichern abgefischt, und anschließend wird der „Karp zatorski“ zu den Verkaufsstellen transportiert, wo die Fische bis zum Verkauf in speziellen, mit Sauerstoff belüfteten Becken verbleiben.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

—

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

Der Name „Karp zatorski“ wird für die Vermarktung von Lebendfisch verwendet. Aus diesem Grund erscheint diese Bezeichnung bei Großhandelslieferungen von Fischen in Transportbehältern und unter Verwendung von Kraftfahrzeugen auf den Rechnungen, Lieferscheinen und Frachtpapieren und kann auch auf dem Behälter oder dem Kraftfahrzeug angebracht werden. In den Einzelhandelsverkaufsstellen verbleiben die lebenden Fische bis zum Verkauf in speziellen, mit Sauerstoff belüfteten Becken. Diese Becken sind mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Karp zatorski“ gekennzeichnet.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:

Der „Karp zatorski“ wird im Verwaltungsgebiet von drei Gemeinden im westlichen Teil der Woiwodschaft Kleinpolen erzeugt. Dabei handelt es sich um die Gemeinden Zator und Przeciszów im Kreis Oświęcim sowie die Gemeinde Spytkowice im Kreis Wadowice. Das Erzeugungsgebiet umfasst 134 km², wobei sich die Erzeugung vorwiegend auf das Verwaltungsgebiet der Gemeinde Zator konzentriert.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets:

Natürliche Einflüsse

Oberflächengewässer

Charakteristisches Merkmal des Erzeugungsgebiets des „Karp zatorski“ ist sein dichtes Gewässernetz, d. h. ein Netz von Flüssen, das durch ein dichtes Netz von Entwässerungsgräben sowie von Gräben zur Wasserversorgung der einzelnen Teiche ergänzt wird. Die Fischteiche nehmen etwa 22 % der Fläche der Gemeinde Zator ein. Sie zeichnen sich durch eine hohe natürliche Eigenproduktivität in Form einer starken Zunahme der Biomasse aus. Die Karpfenteiche im Erzeugungsgebiet bieten eine reiche natürliche Nahrungsgrundlage für die Fische: Zooplankton, Phytoplankton und Benthos. Wegen der zahlreichen Gewässer in dem unter Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet wird diese Gegend auch als „Dolina Karpia“ (Karpfental) bezeichnet.

Grundwasser

Das Erzeugungsgebiet des „Karp zatorski“ liegt in der hydrogeologischen Region des Karpatenvorlands. Der Grundwasserleiter befindet sich in einer Tiefe von 5-10 m unter der Erdoberfläche. Die durchschnittliche Mächtigkeit des Aquifers wird auf 4,8 m und die Infiltrationsrate auf 244 mm/24 h geschätzt. Das Wasser zeichnet sich durch seine gute Qualität (Güteklasse Ib) aus.

Klima

Das Erzeugungsgebiet des „Karp zatorski“ liegt in der mitteleuropäischen Klimazone, in der Klimaregion der Karpaten, im unteren Teil der gemäßigt warmen Klimastufe. In dieser Region verbinden sich die Einflüsse des kontinentalen und maritimen Klimas. Die Art des Klimas wird auch durch die Nähe zum Gebirge beeinflusst. Die Vegetationsperiode (mittlere Tagestemperatur von über 5 °C) beträgt 224 Tage, die Dauer des intensiven Pflanzenwachstums (mittlere Tagestemperatur über 10 °C) erstreckt sich von Ende April bis Mitte Oktober, und die frostfreie Zeit beträgt 172 Tage.

Böden

Im Erzeugungsgebiet des „Karp zatorski“ findet sich eine große Vielfalt der Bodendecke, wie Braunerden und Pseudo-Bleicherden, Schwemmböden, Gleyböden, Schwarzerde, Torfböden und anmoorige Böden.

Schutzgebiete im ländlichen Raum

Die Gegend, in der der „Karp zatorski“ gezüchtet wird, zeichnet sich insbesondere durch saubere Luft und eine artenreiche und seltene Flora und Fauna aus. Dank seines Naturreichtums wurde dieses Gebiet vom polnischen Vogelschutzbund anhand der Kriterien von BirdLife International als besonderes Schutzgebiet des ökologischen Netzes Natura 2000 — Dolina Dolnej Skawy (PL 125) — ausgewiesen. Dieses Schutzgebietsnetz spielt in der Europäischen Union eine wichtige Rolle für die Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

Menschliches Können und Wissen

Die Anfänge der Fischerei und Aufzucht von Karpfen in der Gemeinde Zator reichen bis zur Wende zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert zurück. Seit dieser Zeit hat sich hier zunächst die Fischereiwirtschaft und im Weiteren die Bewirtschaftung von Zuchtteichen entwickelt. Dabei handelt es sich um das älteste Zentrum dieser Art in der Region. Die Entwicklung der Fischzucht wurde begünstigt durch das dichte Gewässernetz (Flüsse: Soła, Skawa, obere Weichsel), geeignete Bodenverhältnisse für den Anbau der vier wichtigsten Getreidearten, die die Futterquelle der Karpfen sind, das milde Klima sowie die Möglichkeit, den Fisch als Ware auf dem Wasserweg in die Stadt Krakau und Umgebung zu transportieren. Die Teiche wurden wie eine Perlenkette entlang den Flüssen angelegt. Dadurch wurde schwerkraftbedingt der Zulauf und Abfluss des Wassers und auch die Trockenlegung des Teichgrundes ermöglicht. Nach dem ersten Weltkrieg setzte eine deutliche Aufwärtsentwicklung der Fischereiwirtschaft ein. Die während des Krieges zerstörten Teiche wurden instand gesetzt, neue Technologien eingeführt und der Fischhandel durch Kleinabnehmer reguliert, woraufhin das erste Fischgeschäft in Krakau eröffnet wurde. Im Jahre 1946 wurde das Staatsgut Zator durch die Jagiellonen-Universität Krakau übernommen und das Institut für Tierzucht gegründet, an dem im Folgenden an der Verbesserung des Nutzwertes der Karpfen gearbeitet wurde (heutige Fischereiversuchsanstalt).

In dem unter Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiet wurde die einheimische Karpfenlinie gezüchtet, die seit 1955 in Inzucht aufrechterhalten wird und als solche nie kommerziell genutzt wurde. Die örtlichen Züchter und Wissenschaftler haben vielmehr durch Beobachtungen, Forschungsarbeiten und Erfahrungswerte eine Kreuzung der Reinzuchtlinie des Zator-Karpfens mit anderen Karpfenlinien gefunden, die bestens an die in diesem Gebiet herrschenden Bedingungen angepasst ist. Ab 1946 wurde schrittweise die für das Erzeugungsgebiet Zator typische Methode der Karpfenaufzucht eingeführt, die auf einem Zwei-Jahres-System beruht, bei dem im ersten Jahr eine Gewichtszunahme der Fische von 60 bis 150 Gramm und eine Überlebensrate von bis zu 86 % erreicht werden. Diese Methode erlaubt es, gestützt auf das reiche natürliche Nahrungsangebot der Gewässer dieser Region, den Aufzuchtzyklus des Karpfens auf zwei Jahre zu verkürzen. Bei der Erzeugung mittels dieser Methode werden Karpfen mit einem Gewicht von 1 100-1 800 g erzielt, wobei das große Wachstumspotenzial der Fische im zweiten Jahr des Erzeugungszyklus genutzt wird. Die meisten der mit der Erzeugung des „Karp zatorski“ verbundenen Arbeiten werden von Hand ausgeführt, wobei das Wissen und die Erfahrung der hiesigen Menschen von herausragender Bedeutung sind. Über die vielen langen Jahre hinweg, in denen der notwendige Erfahrungsschatz gesammelt wurde, ist es den Züchtern aufgrund ihres fachlichen Wissens gelungen, die verschiedenen Schritte des Erzeugungsprozesses zu optimieren, wie z. B. die Wahl der anfänglichen Besatzdichte von 200 000 Jungfischen pro Hektar im Zuchtteich, wodurch die Ausbreitung von Krankheiten verhindert wird, Verluste minimiert werden und eine möglichst effiziente Nutzung der natürlichen Nahrung erreicht wird. Von großer Bedeutung ist auch das Wissen, wie der Schrotungsgrad des Futtergetreides und seine Dosierung jeweils dem Gewicht der Fische angepasst werden müssen.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Typische Merkmale des „Karp zatorski“, die von seiner ausgesprochenen Besonderheit zeugen:

- gedrungene Form,
- Hochrückigkeitsfaktor 2,2-2,4,
- schnelles Wachstum,
- Fleischausbeute 61-64 %,
- Korpulenzfaktor (nach Fulton) 3,9-5,0,

- Fleisch ohne schlammigen Geruch mit einem Aroma von frischem Fisch und einem feinem Geschmack,
- Futterfaktor für Getreide 5,
- Überlebensrate 86 %,
- überdurchschnittlich hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten.

Das Produkt mit den vorstehend genannten Merkmalen wird in einem zweijährigen Aufzuchtzyklus erzeugt.

5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) oder einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):*

Die außergewöhnliche Qualität des „Karp zatorski“ ist untrennbar mit der natürlichen Umwelt in dem unter Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiet verbunden. Der „Karp zatorski“ verdankt seine Qualität aber nicht nur den einzigartigen Vorzügen der natürlichen Umwelt, sondern auch den örtlichen Traditionen und Aufzucht- und Haltungstechniken. Nur dank der Wechselwirkung dieser Faktoren ist die Erzeugung von Karpfen möglich, die sich durch die unter Ziffer 5.2 aufgeführten typischen Merkmale auszeichnen.

Die unter Ziffer 5.1 beschriebenen natürlichen Faktoren fördern die Bildung einer ausreichenden Menge hochwertiger natürlicher Nahrung in den Karpfenteichen. Zudem herrschen im Erzeugungsgebiet günstige Bodenverhältnisse und klimatische Bedingungen für den Anbau der vier wichtigsten Getreidearten für die Zufütterung. Vor allem dank der hohen Eigenproduktivität der Teiche stützt sich die Ernährung der Karpfen auf natürliches Futter, ohne dass künstliche Futtermittel oder Futterzusätze zum Einsatz kommen. Die hohe Eigenproduktivität der Karpfenteiche ermöglicht es auch, auf den Einsatz von leicht vergärbarem, künstlichem Kohlenhydratfutter zu verzichten, wodurch das Auftreten von Krankheits-erregern beschränkt werden konnte. Dies wirkt sich vorteilhaft auf die Gesundheit des „Karp zatorski“ und die einzigartigen organoleptischen Eigenschaften des Produkts aus. Insbesondere ist dies Voraussetzung für das frische Fischaroma und den zarten Geschmack des Fischfleisches. Die genannten Vorzüge des abgegrenzten geografischen Gebiets sind auch der Grund für die Erzeugung von Fischen, die sich durch ihre Hochrückigkeit und hervorragende Muskulatur auszeichnen, wovon der unter Ziffer 5.2 angegebene hohe Korpulenzfaktor zeugt. Die Erzeugung des „Karp zatorski“ ist eng mit seinem Herkunftsgebiet und der Nähe von dessen natürlichen Wasserläufen und Seen verbunden, da die dortigen Flussläufe und ihre Nebenflüsse dieses Gebiet so reich mit der zur Fischzucht erforderlichen Wassermenge versorgen. Aufgrund der Geländegestalt war das Anlegen großer und funktionaler Teichanlagen möglich. Die Böden, auf denen die Teiche angelegt wurden, und die vorherrschenden klimatischen Bedingungen, insbesondere die lange Vegetationsperiode und der Reichtum an hochwertiger natürlicher Nahrung, haben direkten Einfluss auf die hohe natürliche Leistung der Karpfenteiche (je Hektar ohne Zufütterung erzielbare Fischerzeugungsmenge), die zwischen 150-300 kg/ha beträgt.

Der „Karp zatorski“ verdankt seine Qualität und die besonderen Merkmale, wie gesagt, jedoch nicht nur der natürlichen Umwelt, mit der er untrennbar verbunden ist, sondern auch den Traditionen und Techniken der Fischzucht in dieser Region. Die örtlichen Züchter und Wissenschaftler haben durch Beobachtungen, Forschungsarbeiten und Erfahrungswerte eine Kreuzung der Reinzuchtlinie des Zator-Karpfens mit bestimmten anderen Reinzuchtlinien (ungarische, jugoslawische und israelische (Dor-70) Zuchtlinie sowie polnische Zuchtlinie des Gołysz-Karpfens) gefunden, die bestens für die in diesem Gebiet herrschenden Bedingungen geeignet ist. Die erhaltene Nachkommenschaft ist durch ausgezeichnete Produktionsmerkmale wie eine hohe Überlebensrate und gute Futtermittelverwertung gekennzeichnet, was in einem niedrigen Futterkoeffizienten zum Ausdruck kommt. Dank dem Heterosis-Effekt wachsen die Karpfen schneller und sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten, weisen eine hohe Fleischigkeit auf und sind sehr gut den örtlichen natürlichen Bedingungen angepasst. Die Anwendung der für die Gegend von Zator typischen Aufzuchtmethode, die auf die Umweltbedingungen in dem unter Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet abgestellt ist, erlaubt es, ein Produkt mit den unter Ziffer 5.2 aufgeführten besonderen Merkmalen zu erzielen. Die Verkürzung des Haltungszeitraums auf zwei Jahre ermöglicht die Erzeugung von Jungkarpfen mit ausgezeichneten Geschmackseigenschaften und organoleptischen Merkmalen sowie von Fleisch mit geringerem Fettanteil als bei im Handel erhältlichen älteren Fischen, die bei den anderswo üblichen längeren Aufzuchtzyklen erzeugt werden. Das geringe Alter des Karpfens ist für den zarten Geschmack des „Karp zatorski“ ausschlaggebend, der diesen von den in anderen geografischen Gebieten erzeugten Karpfen unterscheidet. Dieses geringe Alter entscheidet auch über die

Qualität des Fleisches und seine organoleptischen Eigenschaften, die von den Verbrauchern hochgeschätzt werden. Die besonderen Merkmale des „Karp zatorski“ finden bei den Verbrauchern Anklang, was durch den für dieses Produkt bezahlten Preis bestätigt wird, der um 10-15 % über dem Preis für Karpfen aus anderen geografischen Gebieten liegt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

<http://www.minrol.gov.pl/index.php?/pol/Jakosc-zywnosci/Produkty-regionalne-i-tradycyjne/Wnioski-przeslane-do-UE-od-kwietnia-2006-roku>

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

